

Mitteilung Nr. MIT-AF 3/2010		
zur Anfrage Nr. StVV - AF 3/2010 nach § 36 GStVV der Gruppe BÜRGER IN WUT vom 27.01.2010		
Thema: Weserbadeverbot		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	Ja	Anzahl Anlagen: 0

I. Die Anfrage lautet:

1. Wie bewertet der Magistrat den vor dem Verwaltungsgerichts Bremen erzielten Vergleich zum Weserbaden vom 23.03.2009 (Az. 5 K 1403/07) vor dem Hintergrund der geltenden gesetzlichen Regelungen zum Badeverbot im Bereich des Weserstrandes (Unterweser-km 66)?
2. Wie bewertet der Magistrat die vorliegende wissenschaftliche Stellungnahme der DHI-WASY GmbH vom 31.07.2008 zum Gutachten des Franzius-Instituts (Hannover) aus dem Jahre 2003?
3. Welche neueren Erkenntnisse liegen dem Magistrat vor, die einer Aufhebung des Weserbadeverbots im Bereich des Weserstrandes (Unterweser-km 66) entgegenstehen könnten?
4. Teilt der Magistrat die Auffassung der Gruppe BÜRGER IN WUT, dass eine Aufhebung des Weserbadeverbots in dem o. g. Bereich eine weitere touristische Attraktion darstellte und zu einer Verbesserung der Lebensqualität in Bremerhaven führen würde?
5. Plant der Magistrat, noch in dieser Legislaturperiode eine Aufhebung des Weserbadeverbots voranzutreiben, insbesondere vor dem Hintergrund des gerichtlichen Vergleichs vom 23.03.2009 sowie der Stellungnahme der DHI-WASY GmbH?
6. Wie bewertet der Magistrat den Vorschlag der Weserschwimmer Bremerhaven e.V., die diesjährigen Schwimmsportveranstaltungen im Bereich des Weserstrandes durch die Bädergesellschaft Bremerhaven durchführen zu lassen?
7. Welche rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Hürden stünden einer solchen Ausrichtung durch die Bädergesellschaft entgegen?

II. Der Magistrat hat in seiner Sitzung am beschlossen, die Anfrage wie folgt zu beantworten:

- Zu 1.: Der Vergleich wurde zur unstreitigen Erledigung einer Verwaltungsrechtssache zwischen den Beteiligten Weserschwimmer Bremerhaven e. V. und Freie Hansestadt Bremen vor dem Verwaltungsgericht Bremen geschlossen (Genehmigung von 2

Schwimmsportveranstaltungen nördlich des Weser-Strandbades zunächst im Jahr 2009 im Rahmen von Ausnahmen vom Badeverbot durch das Hansestadt Bremische Hafenamtsamt - HBH). Der Magistrat war in dieser Verwaltungsrechtssache nicht beteiligt. Der Magistrat sieht somit keine Veranlassung, den genannten Vergleich einer Bewertung zu unterziehen.

Zu 2.: Die fachliche Bewertung von Sicherheitsaspekten im Zusammenhang mit dem Badeverbot im Bereich des Bremerhavener Weserstrandes obliegt der dort zuständigen Wasserbehörde, also dem HBH.

Zu 3.: Die Entscheidung des HBH vom 15.12.2004 hinsichtlich seiner Ablehnung des damaligen Antrages der Stadt Bremerhaven auf Aufhebung des Badeverbotes im Bereich des Weserstrandes bei Strom-km 66 hat nach wie vor Bestand. Der Ablehnung der Wasserbehörde lag zu den fachtechnischen Aspekten das Gutachten „Untersuchung zur Gefährdung von Badenden in der Weser bei Strom-km 66 (Weser-Strandbad in Bremerhaven)“ des Franzius-Instituts für Wasserbau und Ingenieurwesen der Universität Hannover aus dem August 2003 zugrunde.

Zu den aktuellen Badeunfällen im Sommer 2009 siehe entsprechende Ausführungen zu Frage Nr. 5.

Zu 4.: Nein.

Zu 5.: Der Antrag der Stadt Bremerhaven auf Aufhebung des Badeverbotes im Bereich des Weser-Strandbades wurde vom HBH bereits abgelehnt. Siehe insofern Antwort zu Frage Nr. 3.

Darüber hinaus sieht der Magistrat angesichts zweier aktueller Badeunfälle im Bereich des Weser-Strandes bei Strom-km 66 die auf der Grundlage des Gutachtens des Franzius-Instituts für Wasserbau und Ingenieurwesen vom HBH angeführten erheblichen Gefahren (bedingt u. a. durch die für Badende unvorhersehbar und nicht berechenbar auftretenden Strömungsveränderungen sowie durch den strandnahen Verkehr der Berufs- und Freizeitschiffahrt) bestätigt:

- am 30.05.2009 wurden zwei verbotswidrig badende Jugendliche von der Flussströmung erfasst und in die Fahrrinne der Geeste-Hafeneinfahrt abgetrieben. Sie wurden u. a. von der Besatzung eines vorbeifahrenden Segelbootes sowie der Wasserschutzpolizei gerettet,
- am 12.07.2009 verunglückte ein junger Mann beim nächtlichen verbotswidrigen Baden und trieb strömungsbedingt in das Fahrwasser der Weser ab. Er konnte von der Wasserschutzpolizei und Seenotrettern mehrere Kilometer entfernt im Bereich Blexer Bogen vor dem Ertrinken gerettet werden.

Die Wasserschutzpolizei teilt angesichts der angeführten Badeunfälle, aber insbesondere aufgrund langjähriger Beobachtungen im Bereich der Weser vor dem Bremerhavener Strand diese Einschätzung zu den dortigen Gefährdungspotenzialen.

Zu 6.: In Anbetracht der zu befürchtenden Signalwirkungen derartiger Schwimmsportveranstaltungen, die vom HBH lediglich im Rahmen einer besonderen Ausnahmeregelung vom Badeverbot genehmigt werden, empfiehlt der Magistrat dem Weserschwimmer Bremerhaven e. V., von diesem Ansinnen Abstand zu nehmen.

Zu 7.: Die Frage wäre ggf. an die Bädergesellschaft Bremerhaven mbH zu richten.

Schulz
Oberbürgermeister